

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die grundlegenden Bedingungen für die Beziehung zwischen der **GRB Glarner Regionalbank Genossenschaft, Engi** (nachstehend "**Bank**" genannt), und ihrem Kunden. Besonderheiten spezieller Geschäfte sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht enthalten. Für diese gelten besondere Verträge und Usanzen.

### 1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekanntgegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, und zwar ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

### 2. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Schäden, die durch mangelhaften Ausweis über die Verfügungsberechtigung oder durch Fälschungen entstehen, trägt der Kunde, sofern die Bank allfällige Mängel trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht erkennen konnte.

### 3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter, insbesondere seiner Bevollmächtigten, entsteht, es sei denn, die Bank wurde schriftlich hierüber informiert.

### 4. Mitteilungen

Der Kunde hat alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens und seiner Adresse, der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten einer Adressnachforschung gehen zulasten des Kunden.

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Kunden schriftlich bekanntgegebene Adresse abgesandt oder zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernde Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt.

### 5. Übermittlungsfehler

Allfällige Schäden aus Benutzung von Post, Telegraph, Telefon, Telefax, Telex, Internet (E-Mail) und anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

### 6. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) ein Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu informieren, wenn die verspätete oder unkorrekte Ausführung von Aufträgen einen Schaden bewirken kann, der über den Zinsausfall hinausgeht.

### 7. Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist, schriftlich bei der Bank anzubringen. Unterbleibt eine nach dem üblichen Geschäftsablauf zu erwartende Anzeige der Bank, hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die Anzeige der Bank im üblichen Geschäftsablauf zugegangen wäre. Schäden aus verspäteten Reklamationen trägt der Kunde.

### 8. Kontoführung und Zahlungsverkehr

Der Kunde erhält periodisch Kontoauszüge mit Gutschriften bzw. Belastungen der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Steuern und Gebühren. An die Stelle von Kontoauszügen können auch Tagesauszüge treten. Einwendungen gegen Tages- oder periodische Kontoauszüge hat der Kunde schriftlich bei der Bank zu erheben. Trifft innert vier Wochen seit Ausstellung des Konto- oder Tagesauszuges keine Einwendung bei der Bank ein, gilt die Abrechnung inklusive aller darin enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank als genehmigt. Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Vergütungen ganz, teilweise oder überhaupt nicht auszuführen sind. Die Bank ist berechtigt, irrümliche Buchungen rückgängig zu machen (Storno). Für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs werden unter anderem Name, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers angegeben. Ohne diese Angaben werden insbesondere Zahlungen ins Ausland zurückgewiesen. Ausnahmsweise kann auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz (z.B. Zahlungen in einer Fremdwährung) nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Zahlungsverkehrsdaten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der internationalen Terror- und Geldwäschereibekämpfung können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

### 9. Guthaben in fremden Währungen

Guthaben in fremder Währung liegen auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Korrespondenten im In- oder Ausland. Der Kunde trägt insbesondere die Gefahr von gesetzlichen oder behördlichen Einschränkungen und Lasten. Eingänge und Belastungen in einer Währung für die kein entsprechendes Währungskonto besteht, sind nach freiem Ermessen der Bank einem bestehenden Konto gutzuschreiben bzw. zu belasten, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung besteht.

**10. Konditionen**

Die Bank legt Preise und Konditionen (Soll- und Haben-Zinssätze, Kommissionen, Gebühren, Spesen, Rückzugsbedingungen, Umrechnungskurse für fremde Währungen usw.) fest. Sie informiert darüber in ihren Kundenzonen und in Publikationen. Die Bank behält sich vor, ihre Preise und Konditionen jederzeit zu ändern, insbesondere den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Kosten Dritter, welche der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet.

**11. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere**

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere zurückzubelasten. Trotzdem bleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gewahrt, und zwar gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

Die Bank haftet nicht für rechtzeitige Vorweisung und Beibringung von Protesten beim Einzug von Wechseln und wechselähnlichen Papieren an Orten ohne genügende Bankvertretung sowie für Wechsel und wechselähnliche Papiere mit kurzen Verfallzeiten. Bei Akzepteeinholung für ihre Kunden übernimmt die Bank eine Haftung selbst dann nicht, wenn Spesen und Kommissionen dafür berechnet werden.

Vorbehältlich groben Verschuldens der Bank, trägt der Kunde das Risiko und damit den Schaden im Zusammenhang mit der Einlösung von falschen oder gefälschten Wechseln, Checks oder ähnlichen Papieren.

Kauft die Bank für Rechnung des Kunden börsennotierte Namenaktien oder Partizipationsscheine, deren Übertragbarkeit beschränkt ist, so haftet sie nicht für die Folgen einer Weigerung des Emittenten, die Zustimmung zur Übertragung zu erteilen. Verlangt der Emittent, dass der Käufer ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär einreicht, so haftet die Bank nicht, wenn es der Kunde unterlässt, dieses Gesuch zu stellen.

**12. Pfand- und Verrechnungsrecht**

Für ihre Forderungen hat die Bank an allen Guthaben und Vermögenswerten, die der Kunde in irgend einer Geschäftsstelle bei ihr selbst oder die sie für Rechnung des Kunden anderswo unterhält, ein Verrechnungs- und Pfandrecht, und zwar ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung. Soweit Wertpapiere nicht auf den Inhaber lauten, werden sie der Bank hiermit abgetreten.

Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten sowie für Treuhandkonti, die auf den Namen der Bank, jedoch für Rechnung und Gefahr des Kunden bei ausländischen Banken geführt werden.

Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung im Verzug ist oder speziell bestellte Sicherheiten wegen Wertzerfall keine genügende Deckung mehr bieten.

**13. Verdacht auf Geldwäscherei**

Fordert die Bank den Kunden auf, Aufschluss über die Umstände oder Hintergründe eines Geschäfts zu geben, hat der Kunde der Bank unverzüglich Auskunft zu geben.

Solange der Kunde die von der Bank verlangten Auskünfte nicht erteilt hat oder die Bank einen begründeten Verdacht auf das Vorliegen eines Geldwäschereitbestandes hat, ist die Bank berechtigt, den vom Kunden erhaltenen Instruktionen nicht nachzukommen und insbesondere erteilte Aufträge nicht auszuführen.

Hält die Bank die erteilten Auskünfte für unbefriedigend, kann sie die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden und anordnen, dass Vermögensabzüge oder physische Auslieferung von Wertpapieren oder Edelmetallen etc. nicht mehr getätigt werden dürfen. Sie kann ferner den Strafverfolgungsbehörden Meldung erstatten und bis zu deren Entscheid über vorsorgliche Massnahmen die Kundenbeziehung einfrieren.

Schäden aus nicht oder verzögert ausgeführten Aufträgen trägt der Kunde, soweit die Bank im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommission vorgegangen ist.

**14. Nachrichtenlose Vermögenswerte**

Der Kunde ist dafür besorgt, Nachrichtenlosigkeit zu vermeiden. Der Kunde ermächtigt die Bank im Falle der Nachrichtenlosigkeit (gemäss Gesetz oder Landesregeln) zur Auskunftserteilung an seine Bevollmächtigten sowie die Vertrauenspersonen, welche ihr der Kunde bezeichnet hat.

Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus kann die Bank dem Kunden die ihr entstehenden Kosten für Nachforschungen im Falle von Nachrichtenlosigkeit ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte belasten. Der Umfang solcher Nachforschungen durch die Bank richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach den infrage stehenden Vermögenswerten.

**15. Empfehlungen, Ratschläge und weitere Informationen**

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aufgrund ihrer Ratschläge, Empfehlungen oder weiteren Informationen zuhanden des Kunden entstehen, es sei denn, dass der Bank grobes Verschulden nachgewiesen werde.

**16. Kündigung der Geschäftsbeziehungen**

Die Bank ist berechtigt, bestehende Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden jederzeit aufzuheben. Insbesondere kann sie zugesagte oder benützte Kredite annullieren und ihre so sofort fälligen Guthaben ohne weiteres einfordern, es sei denn, dass anderslautende schriftliche Vereinbarungen bestehen.

**17. Gleichstellung der Samstage und Feiertage**

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

**18. Auslagerung von Geschäftsbereichen**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank einzelne Geschäftsbereiche an andere Unternehmen, namentlich im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, des Zahlungsverkehrs, der Wertschriftenadministration, des Compliances und der Internen Revision auslagern kann (Outsourcing).

**19. Änderungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen"**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt

**20. Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Unterzeichnung eines Vertrages über die Eröffnung eines Kontos/Depots oder einer anderen entsprechenden Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden als Vertragsbestandteil anerkannt.

**21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen zwischen Kunde und Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. **Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten, unter Vorbehalt allfälliger Rechtsmittel an das Schweizerische Bundesgericht und Betreibungsort (letztere nur für Kunden mit ausländischem Wohnsitz) ist Engi.** Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem andern zuständigen Gericht zu belangen

**Datum / Ort:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift des Kunden:**

\_\_\_\_\_

Ausgabe 2009